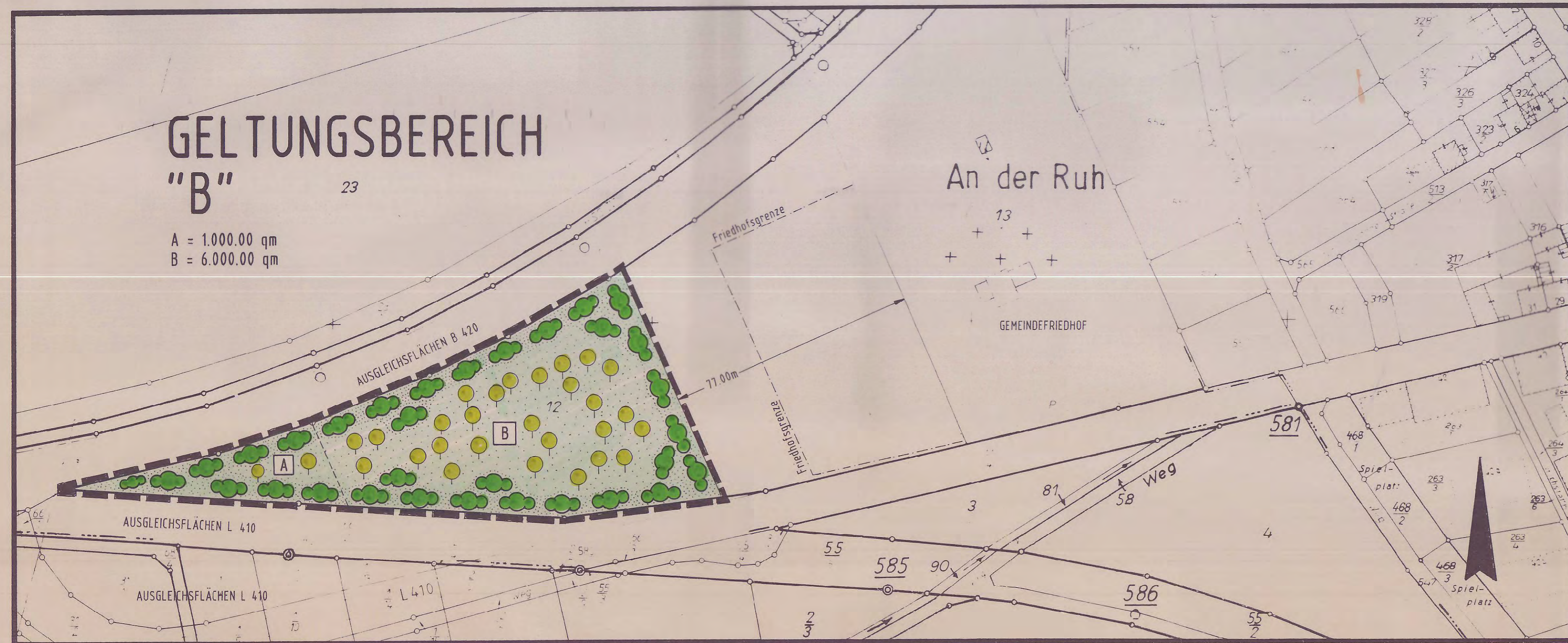
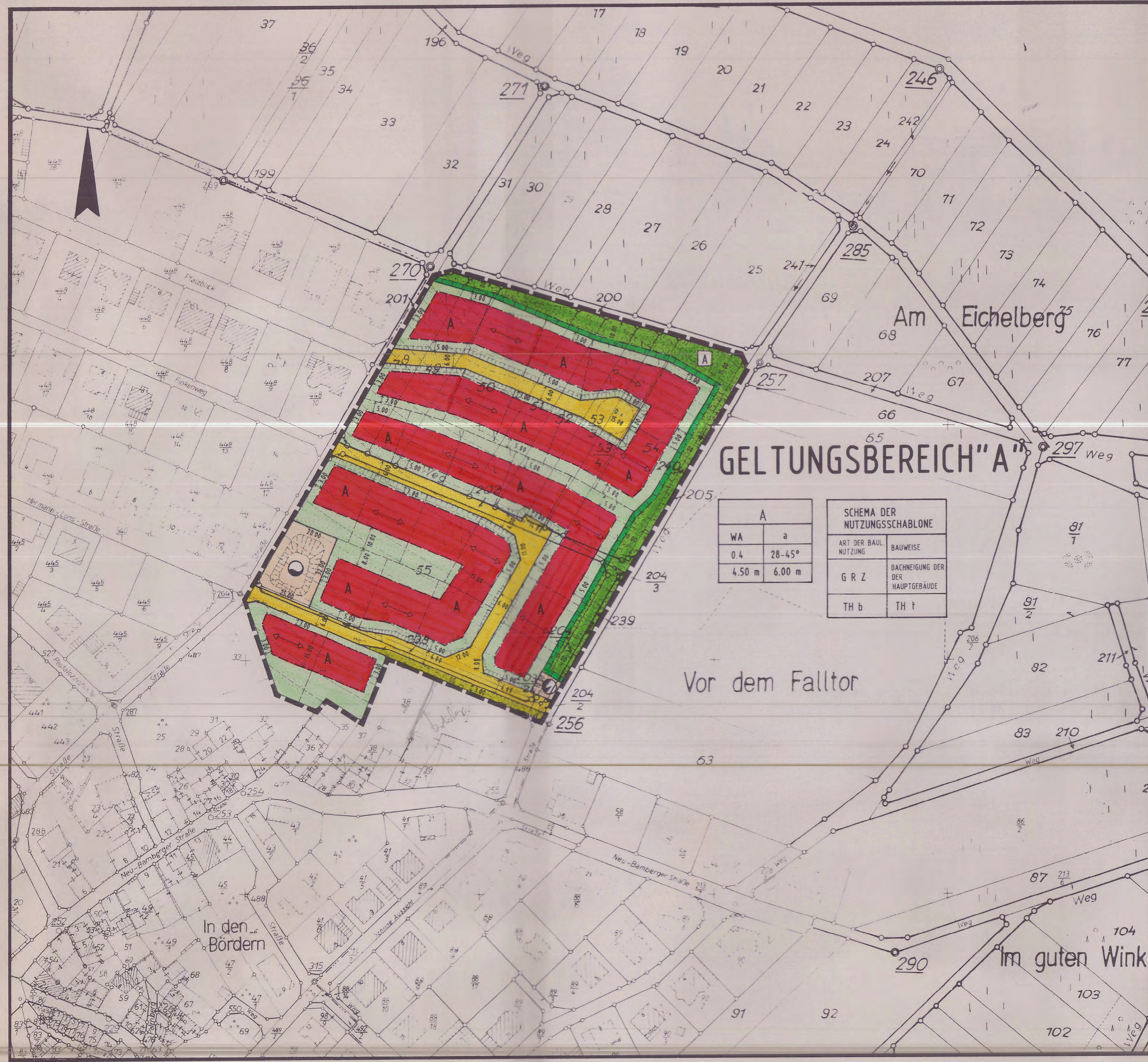


# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE FÜR FELD FÜR DAS TEILGEBIET : " VOR DEM FALLTOR " FLUR I UND 2 M. 1 : 1000



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 (2) BauNVO**  
Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO  
Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig (§ 3 (5) BauNVO).  
Ausnahme: zulässige Nutzungen/Anlagen gem. § 4 (3) Nr. 3, 4, 5 BauNVO (Anlagen für Veranstaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind nicht zulässig (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung - § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 17, 18, 19 BauNVO**  
Die max. zulässige Grundflächenzahl ist im gesamten Plangebiet 0,4. Für das gesamte Baugelände wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl durch Anlagen nach § 19 (4) Satz 1 BauNVO auf 30 % der GRZ festgesetzt.  
Die max. Traufhöhen liegen bei : bergseits 4,50 m, talseits 6,00 m. Die maximalen Traufhöhen (Th) der Hauptbaukörper (= Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut) sind über dem gewachsenen Erdreich bzw. über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der höchstgelegenen bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.
- Bauweise - § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO**  
Für das gesamte Baugelände wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise (mit seitlichen Grenzabstand). Einzelhäuser sind nur mit einer Länge von bis zu 20,00 m zulässig. Doppelhäuser sind nur mit einer Gesamtlänge der aneinandergrenzenden Häuser bis zu 25,00 m zulässig.
- Nebenanlagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 (1) und 23 (5) BauNVO**  
Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mindestens 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen.
- Stellplätze und Garagen - § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO**  
Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen sind nach Landesbauordnung (LBO) zulässig.
- Straßenverkehrsflächen - § 9 (1) Nr. 11 BauGB**  
Die in der Planzeichnung in Form von zeichnerischen Festsetzungen bestimmten Straßenverkehrsflächen sind in Form eines sogenannten Mischprofils auszubilden.
- Zur Herstellung des Straßenkörpers erforderliche Böschungen - § 9 (1) Nr. 26 BauGB**  
Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind im Eigentum des Anlegers zu belassen und von diesem zu dulden.
- Landespflegerechtliche Festsetzungen - § 9 (1) Nr. 14, 20, 25 BauGB**

**Allgemein:**  
Schutz des Bodens  
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgetauscht wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Versandung zu schützen (§ 202 BauGB). Überschüssiges Bodenmaterial ist zur Anlage der Garten- und Vegetationsflächen zu verwenden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob Bodenmassen zur Modellierung der Flächen gemäß § 9 (1) Nr. 20 verwendet werden können.

**Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen**  
Die im Bereich unbefestigter und unüberbauter Flächen vorhandene Bäume, Sträucher und Krüppelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Bei Absterben von Gehölzen, die gemäß § 9 (1) Nr. 25 gepflanzt wurden, sind ggf. Neuanpflanzungen vorzunehmen.

**Öffentliche Grünflächen**  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen dienen als Abstandsgrün zwischen den Straßenverkehrsflächen und den Bauflächen. Sie sind mit Heckengehölzen heimischer Straucharten zu bepflanzen. Angenommen sind Freiflächen als Schutzflächen über unterirdischen Versorgungsleitungen und innerhalb der freizuhaltenden Sichtwinkel für den Straßenverkehr. Die gehölzfreien Bodenflächen sind mit extensiv zu pflegenden Landschaftsgrün (RSM 7.2.2, Trockenlege mit Kräutern) zu begrünen.

**Öffentliche Verkehrsflächen**  
Für den Bereich der Straßenverkehrsflächen sind nur standortgerechte und heimische Laubbauarten als Hochstämmen mit einem Stammumfang von mind. 18-18 cm zulässig. Die Standorte der Straßenbäume sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu ermitteln. Die im Bereich der befestigten Verkehrsflächen notwendigen Baumscheiben sind in einer Mindestabmessung von 1,50 x 1,50 m auszubilden und mit Landschaftsrasen oder Mähwiesen auszubilden. Die mit der Zweckbestimmung "Verkehrsgrün" festgesetzten Verkehrsflächen sind mit Heckengehölzen heimischer Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg" sind aus wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien mit wasserdurchlässiger Oberdecke oder Schotterrasen zu befestigen.

**Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation und Rückhaltebecken)**  
Die nicht überbauten u. unbefestigten Flächen sind mit Heckengehölzen einheimischer Baum- und Straucharten zu bepflanzen (siehe Gehölzliste). Angenommen sind Freiflächen über Versorgungsleitungen, unterirdischen Anlagen und auf Wasserzuleitungen. Die gehölzfreien Bodenflächen sind mit extensiv zu pflegenden Landschaftsgrün (RSM 7.1.2 Standard mit Kräutern) zu begrünen. Die befahrbaren Bodenflächen sind als unbefestigte Erwege auszubilden und mit Landschaftsrasen als "Trittassen" zu begrünen.

**Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
Die nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten öffentlichen Flächen für Ersatzmaßnahmen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) sowie die auszuführenden Ersatzmaßnahmen sind den öffentlichen Erschließungsflächen (gekennzeichnet mit A) und den Baugrundstücken (gekennzeichnet mit B) anteilmäßig als Sammelersatzmaßnahme zugeordnet.

Die im Geltungsbereich "B" der Planzeichnung festgesetzten Flächen dienen dem Erhalt, dem Schutz und der landschaftlichen Entwicklung des Offenlandes zur nachhaltigen Verbesserung des Natur- und Wasserhaushalts. Die ackerbaulichen genutzten Flächen sind in extensiv zu nutzenden Grünland umzuwandeln. Die zur 100%igen und somit zur Friedhofgelände verlaufenden Grundstücksgrenzen sind mit heimischen Laubgehölzgruppen 1.-3. Ordnung zu bepflanzen und als freiwachsenden und ungeschichteten Gehölzreihen zu entwickeln. Der Offenbereich der Wiese ist mit Hochstämmen aus heimischen Obstbaumarten zu bepflanzen. Pro 150 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist 1 Obstbaumhochstamm mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen. Die im Geltungsbereich A des Bebauungsplans festgesetzten Flächen sind den öffentlichen Erschließungsflächen zugeordnet und mit heimischen Baum- und Straucharten 1.-3. Ordnung zu bepflanzen. Der Abstand der Gehölze zur Straße der jeweiligen Bauweise beträgt: Die Gehölzpflanzung ist in ungeschichteter und freiwachsender Form als Schutzpflanzung zur Einbindung der Baukörper in das Landschaftsbild zu entwickeln und dauerhaft durch geeignete Pflege zu erhalten. Die Festlegung, Abmessung und Detailgestaltung der Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen ist den Bepflanzungsplänen i.V.m. der Ausschreibung der Erschließungsplanung vorbehalten.

**Private Baugrundstücke**  
**Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanzungen:**  
Auf jedem privaten Baugrundstück sind pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter und heimischer Laubbau als Hochstamm mit mind. 12-14 cm Stammumfang zu pflanzen. Zulässig sind auch Hochstämmen von traditionellen und landschaftstypischen Obstbaumarten.  
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Gehölzpflanzungen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen 1.-3. Ordnung mit einem maximalen Pflanzabstand von 1,50 m zu bepflanzen. Hochstämmen, Heister, Sträucher und Hecken entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind nur aus sommergrünen Laubgehölzen mit einem Anteil von 50 % heimischer Arten zulässig. Fensterlose Wände an Hauptgebäuden, Garagen und Nebenanlagen sind ab einer Flächengröße von 50,00 m<sup>2</sup> mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen.  
Die Bepflanzung von Dachflächen ist nur mit standortgerechten Pflanzen für Extensivbegrünung zulässig. Geeignet sind Gras-Krautbegrünungen, Sodem-Gras-Krautbegrünungen, Sodem-Moss-Krautbegrünungen und Moss-Sodem-Begrünungen.

**Minimierung der Bodenversiegelung**  
Die im Bereich der privaten Baugrundstücke befestigten Bodenflächen sind mit Ausnahme von Treppen, Hausgängen, Rollstuhlrampen und den mit den Wohngebäuden verbundenen Sitzterrassen aus wasserdurchlässigen Wegebaumaterialien herzustellen. Als Oberflächenbelag sind geeignet : sandgeschlämme Wegedecke (Tennendeck), Feinkorn-Feinsplitt, Schotterrasen, Holzschwellen, Rindholzpflaster, Rensschwellen aus recyceltem PE-Kunststoff, Betonsteinpflaster, Rasengraspflaster, Dränflurpflaster, Rasenverbundpflaster, Filtersteinpflaster aus hautverleppendem Beton.  
**Ausgleich der Bodenversiegelung**  
Die derzeit vorhandenen und befestigten Wirtschaftswegflächen sind für den Bereich der geplanten und nicht bebauten Grundstücksflächen zu entsorgen. Die Entsorgung der Bau- und Befestigungsmaterialien hat nach den landschaftlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die durch den Abbruch bzw. die Beseitigung der Materialien auf der Geländeoberfläche entstehenden Hohlräume sind mit dem aus dem Baugelände gewonnenen und natürlichen Oberboden zu verfüllen. Die Begrünung der Flächen erfolgt nach den für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Bestimmungen.

## Pflanzenlisten

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgerechten Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Baugelände und innerhalb des Ersatzlandes eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bläue, Sträucher, Kletterpflanzen, Gräser und Stauden gleichbleibender Arten erweitert werden kann. Eine Gliederung nach verschiedenen Pflanzengruppen oder Formen erfolgt nicht. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung auf einhaltende Mindestanforderungen nach den naturrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen.

Artenauswahl der heimischen Bäume	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyracantha	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Salix alba	Silberweide
Sorbus aria	Mahlbeere
Sorbus torminalis	Eibisch
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Tilia cordata	Wintertulpe
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

Artenauswahl der Bäume im Bereich befest. Flächen	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pl. 'Emerald Queen'	Kegel-F. Spitzahorn
Acer pl. 'Cleveland'	Eif.-F. Spitzahorn
Acer pl. 'Dobroch'	Rundkorn-Spitzahorn
Corylus colurna	Kleinkorn-Hänzelrinde
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Fraxinus ex. 'Atlas'	Kegel-F. Esche
Frax. ex. 'Westhof's Gloria'	Kleinkorn-Esche
Pyrus cal. 'Chanticleer'	Stadt-Birne
Robinia pseudoacacia	Akazie
Robinia ps. 'Bassoniana'	Kegel-Akazie
Robinia ps. 'Monophylla'	Strauch-Akazie
Robinia ps. 'Sandraudiga'	Kegel-F. Akazie
Tilia cordata 'Greenpark'	Stadt-Linde
Tilia cordata 'Rancho'	Kleinkorn-Wintertulpe
Tilia vulgaris 'Pallda'	Kaiserlinde

Artenauswahl der heimischen Obstbäume	
Malus domestica	Kultur-Apfel
Prunus avium juliana	Süßkirsche
Prunus cerasus	Sauerkirsche
Prunus domestica	Pflaume
Prunus cerasifera	Kirschpflaume
Prunus domestica domest.	Zwetschge
Prunus domestica italica	Reisenerle
Prunus domestica syriaca	Mirabelle
Pyrus domestica	Kultur-Birne

Artenauswahl der heimischen Sträucher	
Cornus sanguinea	Roter Hirtziegel
Corylus avellana	Hasselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfeifenröhchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus cathartica	Krauzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rugiflora	Heinrose
Rosa spinosissima	Blaurose
Rubus fruticosus	Brombeere
Rubus idaeus	Himbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum lentago	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnl. Schneeball

Artenauswahl für Fassadenbegrünung und Rankgezierte	
Actinidia arguta	Strahlengriffel
Akebia quinata	Akaki
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenblume
Lonicera montana rubens	Anemonenwindröbe
Clematis vitalba	Gemeine Windröbe
Euonymus fort. 'Radiciana'	Kletterzweidelnstrauch
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera caprifolium	Jelänger-Jelieber
Lonicera henryi	Immergrüne Heckenkirsche
Lonicera periclymenum	Gelbe Hecke
Parthenocissus quinquefol.	Wilder Wein
Parthen. tric. 'Veitchii'	Wilder Wein
Polygonum aversaria	Krotenkirsche
Vitis - Hybriden	Echter Wein (wärmelieb.)
Wisteria sinensis	Glycine, Blauregen

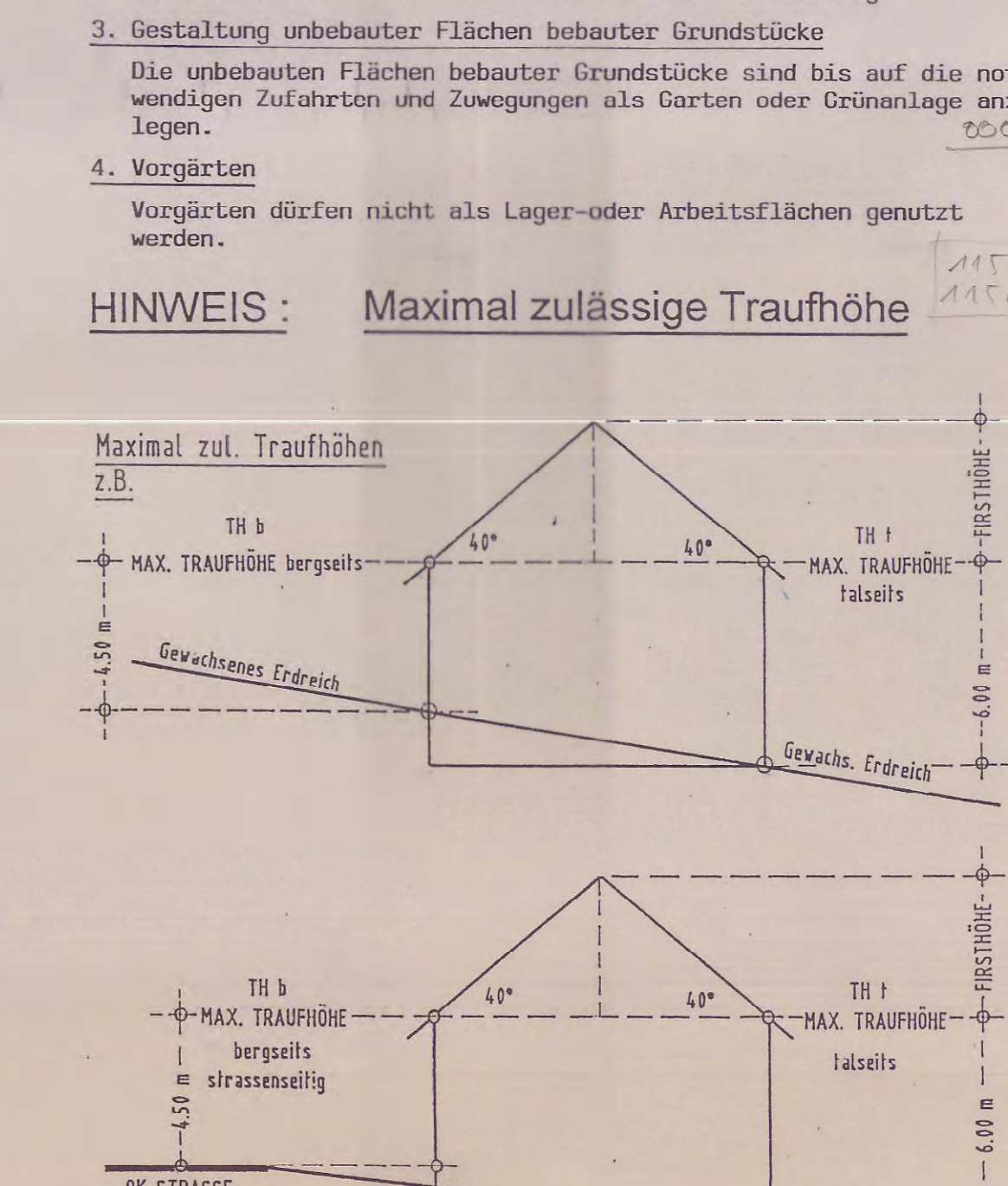
**Artenauswahl für extensive Dachbegrünung**  
Handelsübliche Gräser-Kräutermischung für extreme Standorte mit Substratstärken von 5-15 cm (keine Düngung oder Beregnung erforderlich):  
Achillea millefolium, Agrostis vinealis, Allium schoenoprasum, Anemone pulsatilla, Aster multiflorus, Bromus erectus, Deschampsia flexuosa, Festuca ovina, Hippoprepis comosa, Inula conyza, Koeleria macrantha, Linum catharticum, Silene vulgaris, Petrorhagia saxifraga, Potentilla arguta, Prunella grandiflora, Sedum acre, Sedum album, Sedum reflexum, Sedum spurium, Silene vulgaris, Thymus serpyllus, Trisetum flavescens, Saxifraga granulata, Verbascum phoeniceum u.ä.

## BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (3) und (5) LBO überholt durch Änderung vom 01.09.2003

- Dachlandschaft**  
1.1 Dachneigung  
Die Dachneigung über- und unterhalb der Hauptgebäude 200 bis 45°, bei Nebengebäuden, Garagen und Carports bis 30° betragen. Die Firsthöhe, die sich aus einem gleichseitigen Satteldach mit einer Dachneigung von maximal 45° ergibt, darf von abweichenden Dachformen nicht überschritten werden.  
1.2 Dachaufbauten  
Dachaufbauten sind bis zu einer Breite von 1,30 m zulässig. Die Gesamt- oder die Gebäudefläche darf maximal ein Drittel der Gebäudelänge betragen. Dachanschnitte u. zurückgesetzte Dachgeschosse sind unzulässig.  
1.3 Dachneigung  
Zulässig sind nur rote, braune od. anthrazitfarbene kleinformige Eindeckungsmaterialien (z.B. Betondeckenteile, Dachpfannen, Falzziegel, Schieferplatten) und extensive Dachbegrünung.
- Einriedungen**  
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einriedungen nur als Holzzaun, lebende Hecke, begrünte Trockenmauer und schmeldeiserner Zaun bis zu einer Höhe von maximal 100 cm zulässig.
- Gestaltung unüberbauter Flächen bebauter Grundstücke**  
Die unüberbauten Flächen bebauter Grundstücke sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Bewegungen als Garten oder Grünanlage anzulegen.
- Vorgärten**  
Vorgärten dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

## HINWEIS : Maximal zulässige Traufhöhe



## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (86Bl. I S.2141).  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (86Bl. I S.152), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (86Bl. I S.466).  
Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZ 90) vom 18.12.1990 (86Bl. Jahrg. 1991, Teil I S.58).  
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.02.1997 (86Bl. I S.889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (86Bl. I S.2081).  
§ 17 des Landespflegegesetzes (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S.36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S.280).  
§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (86Bl. I S.880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.1995 (86Bl. I S.930).  
§ 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (86Bl. I S.205).

## HINWEISE

Erd- und Bauarbeiten sind gem. § 21 Abs.2 des DStPflG rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DStPflG). Das Durchführungswesen kann über ein getrenntes Leitungssystem in eine Sickerschichtanlage (Schluckbrunnen) oder einer Zisterne zugeleitet werden. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 Liter pro m<sup>2</sup> Dachfläche betragen. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen. Das Einleiten von Regenwasser bei der Anlage eines Schluckbrunnens bedarf einer behördlichen Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung nach § 8 WHG. Die hydrologischen Verhältnisse des Baugrundes und die Unbedenklichkeit gegenüber den benachbarten Grundstücken und deren baulichen Nutzungen sind fachkundig nachzuweisen.

PLANZEICHEN	
PLANZEICHEN MIT FESTSETZUNGSCHARAKTER	
■	Grenze des räumlichen Festsetzungsbereiches
A	Städtebaulicher Ordnungsbereich "A"
WA	Allgemeines Wohngebiet, überbaubare Flächen
■	nicht überbaubare Grundstücksfläche
GRZ	Grundflächenzahl
TH b	Traufhöhe bergseitig
TH t	Traufhöhe talseitig
a	abweichende Bauweise
→	Baugrenze
→	Hauptfrischrichtung
■	Straßenverkehrsflächen
■	Straßenbegrenzungslinie
■	Flächen für Ver/Entsorgungsanlagen
○	Trafo-Station
○	Regenrückhaltebecken
■	Öffentliche Grünfläche - Abstandsgrün
■	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
■	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers
■	Gehölzpflanzung auf öffentl. Flächen (Geltungsbereich A)
■	Gehölzgruppen auf öffentl. Flächen (Geltungsbereich B)
■	Streubestände auf öffentl. Flächen (Geltungsbereich B)
A/B	Landespflegerechtlicher Zuordnungsbereich A und B
PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER	
---	bestehende Grundstücksgrenzen
---	vorgeschlagene Grundstücksgrenze
---	Höhenlinien
2011	Flurstücksnummern
1000	Vermessung in Metern

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Ortsgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 05.12.1994 beschlossen.  
Fürfeld, den 28.08.2000  
Der Ortsbürgermeister  
Vertrauensbereich Bad Kreuznach
- Der Bebauungsplan hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 10.06.2000 in der Zeit vom 29.05.2000 bis einschließlich 29.06.2000 nach § 3 BauGB ausgestellt.  
Fürfeld, den 28.08.2000  
Der Ortsbürgermeister  
Vertrauensbereich Bad Kreuznach
- Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 28.08.2000 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.  
Fürfeld, den 28.08.2000  
Der Ortsbürgermeister  
Vertrauensbereich Bad Kreuznach
- In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 07.09.2000  
Fürfeld, den 28.08.2000  
Der Ortsbürgermeister  
Vertrauensbereich Bad Kreuznach
- Ausfertigung :  
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Ortsgemeinde Fürfeld überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschritte wurden eingehalten.  
Fürfeld, den 28.08.2000  
Der Ortsbürgermeister  
Vertrauensbereich Bad Kreuznach
- Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im "Anzeiger der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach" Nr. 36 vom 07.09.2000  
Bad Kreuznach, den 30.08.2000  
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach